

## Inhaltsverzeichnis

|                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| <b>Artikel 1: Allgemeines</b>     | <b>1</b> |
| <b>Artikel 2: Anträge</b>         | <b>1</b> |
| <b>Artikel 3: Versammlung</b>     | <b>2</b> |
| <b>Artikel 4: Ordnungsanträge</b> | <b>4</b> |

## Artikel 1: Allgemeines

### **Art. 1**      **Versammlungsordnung**

- 1      Diese Ordnung regelt den Lauf der Bundesgeneralversammlungen der Piratenpartei Österreich.
- 2      Bei widersprüchlichen Regelungen zwischen Statuten und dieser Versammlungsordnung, gelten in höchster Priorität die Statuten.

### **Art. 2**      **Personenbezeichnungen**

- 1      Alle Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Ordnung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäss auch in der weiblichen Form.

## Artikel 2: Anträge

### **Art. 3**      **Änderungs- und Gegenanträge**

- 1      Alle Piraten sind berechtigt, zu den Anträgen auf der Tagesordnung Änderungs- oder Gegenanträge inhaltlicher Art zu stellen.



- 2            Änderungs- und Gegenanträge sind dem Versammlungsleiter schriftlich zu übergeben.
- 3            Die antragsstellende Person kann ihren Antrag im Sinne von gestellten Änderungs- oder Gegenanträgen modifizieren. Opponiert kein Mitglied, so gilt der Antrag als modifiziert.
- 4            Änderungs- oder Gegenanträge dürfen nicht über den Rahmen des auf der Tagesordnung angekündigten Gegenstandes hinausgehen.

## **Artikel 3: Versammlung**

### **Art. 4            Versammlungsleiter**

- 1            Der Versammlungsleiter der Versammlung wird von der Versammlung bestätigt.
- 2            Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen, teilt das Wort zu und sorgt für Ruhe und Ordnung an der Sitzung.

### **Art. 5            Protokollanten**

- 1            Mindestens ein Protokollant wird von der Versammlung gewählt.
- 2            Die Protokollanten führen das Protokoll welches mindestens enthält:
  - a.            Ort, Datum, Beginn und Ende der Versammlung;
  - b.            Den vollständigen Namen des Versammlungsleiters, der Protokollanten und der Stimmzähler;
  - c.            Alle Beschlüsse der Versammlung;
  - d.            Alle Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
  - e.            Alle Ordnungsanträge mit Abstimmungsergebnis.

### **Art. 6            Stimmzähler**

- 1            Ein Stimmzählleiter und mindestens zwei Stimmzähler werden von der Versammlung gewählt.
- 2            Die Stimmzähler organisieren sich so, dass die Anzahl der Stimmen jeweils durch Konsensus von zwei Stimmzählern bestätigt wird.

### **Art. 7            Wortbegehren**

- 1            Wortbegehren sind in der Reihenfolge ihres Eingangs zu berücksichtigen. Bei Unklarheiten entscheidet der Versammlungsleiter.
- 2            Der Versammlungsleiter kann das Wort an Referenten und Antragsteller auch ausserhalb der Rednerliste erteilen.



- 3 Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand, so ermahnt ihn der Versammlungsleiter, zur Sache zu sprechen.
- 4 Missachtet ein Redner die Mahnungen und Ordnungsrufe des Versammlungsleiters, so entzieht ihm dieser das Wort.

#### **Art. 8 Abstimmungen**

- 1 Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch Stimmentzähler.
- 2 Über Beschlussanträge, die voneinander unabhängig sind, wird nacheinander abgestimmt.
- 3 Über Unteranträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- 4 Vor einer Abstimmung stellt der Versammlungsleiter die vorliegenden Anträge zusammen und schlägt den Abstimmungsmodus vor.
- 5 Die relative Mehrheit ist erreicht, wenn eine Position mehr Stimmen erreicht, als eine andere Position. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 6 Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn eine Position mehr Stimmen erreicht, als die Summe aller anderen Positionen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 7 Die absolute Mehrheit ist erreicht wenn die Summe von Nein-Stimmen und Enthaltungen kleiner ist als diejenige der Ja-Stimmen.
- 8 Die Zweidrittelmehrheit ist erreicht wenn die Anzahl der Ja-Stimmen gleich oder grösser dem Doppel der Nein-Stimmen sind. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 9 Die Stimmabgabe erfolgt offen, es sei denn, zuvor sei geheime Abstimmung beschlossen worden.
- 10 Bei offenkundigem Ergebnis kann auf die Auszählung verzichtet werden. Jeder Stimmberechtigte kann eine Auszählung verlangen.
- 11 Der Versammlungsleiter stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.
- 12 Der Versammlungsleiter gibt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse bekannt.

#### **Art. 9 Geheime Abstimmung**

- 1 Für die geheime Abstimmung oder Wahl werden markierte Stimmzettel ausgeteilt.
- 2 Die Stimmzettel sind durch die Piraten handschriftlich auszufüllen.
- 3 Die Stimmzettel werden verdeckt eingesammelt.
- 4 Bei der Auszählung durch die Stimmentzähler ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.



- 5 Die Stimmzettel werden für den Fall einer Nachzählung in einem verschlossenen Umschlag archiviert.

## Artikel 4: Ordnungsanträge

### Art. 10 Stellen von Ordnungsanträgen

- 1 Anträge zur Verhandlungs-, Abstimmungs- oder Wahlordnung können jederzeit ausserhalb der Rednerliste von Mitgliedern gestellt und begründet werden.
- 2 Begehren auf Ordnungsanträge sind mit einem Time-Out-Signal (Hände in Form eines "T") anzuzeigen, so dass sie von Wortbegehren unterschieden werden können.
- 3 Es können nur Ordnungsanträge gestellt werden, die in dieser Ordnung aufgeführt werden.
- 4 Falls nicht anders geregelt, wird die Beratung bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen und sofort die Abstimmung vorgenommen.
- 4 Bei Ordnungsanträgen kann eine formale Gegenrede gewährt werden, die begründet, weshalb der Ordnungsantrag aus formalen Gründen abgelehnt werden soll.

### Art. 11 Ordnungsantrag auf Meinungsbildung

- 1 Der Antragsteller schlägt eine bis drei JA/NEIN-Fragen vor, über die es eine konsultative Abstimmung in der Versammlung wünscht.
- 2 Sofern der Ordnungsantrag nicht zum Abschluss der Sitzung gestellt wird, müssen die Fragen in einem direkten Zusammenhang mit dem derzeit behandelten Geschäft stehen.
- 3 Bei Wahlen, dürfen die Fragen nicht auf identifizierbare Personen gerichtet sein.
- 4 Die Fragen sind dem Versammlungsleiter schriftliche zu übergeben.
- 5 Der Versammlungsleiter kann den Ordnungsantrag auf Meinungsbildung direkt annehmen oder eine Abstimmung darüber vornehmen.
- 6 Wird über den Ordnungsantrag abgestimmt, so benötigt er eine einfache Mehrheit.
- 7 Der Ausgang der Abstimmungen wird protokolliert, hat aber in keinem Fall unmittelbar weitergehende Auswirkungen.

### Art. 12 Ordnungsantrag auf Pausierung der Sitzung

- 1 Der Antragsteller schlägt eine Zeitspanne in Minuten für eine Unterbrechung der Sitzung vor.



- 2 Der Versammlungsleiter kann diesem ohne Abstimmung zustimmen. Will sich der Versammlungsleiter dem Vorschlag nicht anschliessen, erfolgt die Abstimmung über den Ordnungsantrag.
- 3 Wird über den Ordnungsantrag abgestimmt, so benötigt er eine einfache Mehrheit.
- 4 Bei Annahme des Ordnungsantrages wird die Sitzung umgehend für die vorgeschlagene Zeit pausiert und die Rednerliste danach wieder aufgenommen.

**Art. 13 Ordnungsantrag auf Generelle Beschränkung der Redezeit**

- 1 Der Antragsteller schlägt eine Zeitspanne vor, die bei einem Wortbegehren nicht überschritten werden darf.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.
- 3 Bei Annahme des Ordnungsantrages wacht der Versammlungsleiter über die Einhaltung der Beschränkung.
- 4 Ausnahmen von einer allgemeingültigen Regelung dürfen lediglich für die Funktionen des Antragsstellers, eines Kandidierenden oder des amtierenden Vorstandes gemacht werden.
- 5 Die vorgegebene Zeitspanne kann jederzeit abgeändert werden mittels eines erneuten Ordnungsantrages auf generelle Beschränkung der Redezeit.

**Art. 14 Ordnungsantrag auf Abschluss der Diskussion**

- 1 Der Antragsteller schlägt vor, die Diskussion abzuschliessen.
- 2 Der Versammlungsleiter nimmt vor der Abstimmung vorhandene Wortbegehren auf die Rednerliste auf.
- 3 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.
- 4 Bei Annahme des Ordnungsantrages werden offene Wortbegehren berücksichtigt und die Rednerliste bleibt geschlossen.
- 5 Dem Antragsteller wird ein Schlussvotum eingeräumt, anschliessend erfolgt die Abstimmung über das behandelte Geschäft.

**Art. 15 Ordnungsantrag auf Abänderung eines Antrags**

- 1 Der Antragsteller schlägt vor eine redaktionelle, jedoch nicht inhaltliche, Abänderung eines vorliegenden Antrages vor.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.
- 3 Wird dem Ordnungsantrag zugestimmt, so ist der entsprechende Antrag redaktionell anzupassen.



**Art. 16      Ordnungsantrag auf Änderung der Reihenfolge der Traktanden**

- 1      Der Antragsteller schlägt eine geänderte Reihenfolge von Traktanden vor, die noch nicht in Behandlung standen.
- 2      Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.
- 3      Bei Annahme des Ordnungsantrages gilt die geänderte Reihenfolge.

**Art. 17      Ordnungsantrag auf Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge**

- 1      Der Antragsteller schlägt eine geänderte Reihenfolge der Wahlgänge vor, die noch nicht in Behandlung standen.
- 2      Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.
- 3      Bei Annahme des Ordnungsantrages gilt die geänderte Reihenfolge.

**Art. 18      Ordnungsantrag auf Geheime Beschlussfassung**

- 1      Der Antragsteller schlägt vor eine oder mehrere Abstimmungen oder Wahlen im Geheimen vorzunehmen.
- 2      Der Ordnungsantrag benötigt ein Viertel aller abgegebenen Stimmen.
- 3      Bei Annahme des Ordnungsantrages müssen die betreffenden Beschlussfassungen im Geheimen vorgenommen werden.

**Art. 19      Ordnungsantrag auf Geheime Wahlberatung**

- 1      Der Antragsteller schlägt während einer Wahlberatung vor eine geheime Beratung ohne Protokollierung und Aufzeichnung vorzunehmen.
- 2      Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.
- 3      Die geheime Beratung ist nicht zu protokollieren.
- 4      Die geheime Beratung ist nicht aufzuzeichnen.

**Art. 20      Ordnungsantrag auf Änderung des Abstimmungsmodus**

- 1      Der Antragsteller schlägt eine Änderung des Abstimmungsmodus vor.
- 2      Der Versammlungsleiter kann diesem ohne Abstimmung zustimmen. Will sich der Versammlungsleiter dem Vorschlag nicht anschliessen, erfolgt die Abstimmung über den Ordnungsantrag.
- 3      Wird über den Ordnungsantrag abgestimmt, so benötigt er eine Zweidrittelmehrheit.
- 4      Bei Annahme des Ordnungsantrages gilt der geänderte Abstimmungsmodus.



**Art. 21      Ordnungsantrag auf Traktandierung von Anträgen**

- 1      Der Antragsteller schlägt die Traktandierung eines nicht beantragten aber eingereichten und gültigen Antrags vor.
- 2      Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3      Bei Annahme des Ordnungsantrages wird der Antrag als nächstes Geschäft behandelt.

**Art. 22      Ordnungsantrag auf Nichteintreten auf Geschäfte**

- 1      Der Antragsteller schlägt das Nichteintreten auf eines oder mehrerer Geschäfte vor.
- 2      Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3      Bei Annahme des Ordnungsantrages werden die betreffenden Geschäfte nicht mehr behandelt.

**Art. 23      Ordnungsantrag auf Rückkommen auf ein Geschäft**

- 1      Der Antragsteller schlägt vor ein an der Bundesgeneralversammlung bereits abgeschlossenes Geschäft erneut zu öffnen.
- 2      Eine kurze Begründung des Ordnungsantrages ist zulässig, danach erfolgt die Abstimmung.
- 3      Ein Rückkommensantrag auf die Wahl eines nicht-vakanten Sitzes ist nicht zulässig.
- 4      Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 5      Bei Annahme des Ordnungsantrages wird das wieder eröffnete Geschäft behandelt und bis zu dessen Schliessung ein allenfalls noch in Beratung stehendes Geschäft unterbrochen.
- 6      Werden Änderungsanträge angenommen, die einen bereits zuvor beschlossenen Hauptantrag abwandeln sollen, muss über diesen erneut abgestimmt werden.

**Art. 24      Ordnungsantrag auf Verschiebung von Geschäften**

- 1      Der Antragsteller schlägt die Verschiebung eines oder mehrerer Geschäfte auf die kommende Bundesgeneralversammlung vor.
- 2      Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3      Bei Annahme des Ordnungsantrages werden die betreffenden Geschäfte nicht mehr behandelt und müssen vom Versammlungsleiter für die kommenden Bundesgeneralversammlung beantragt werden.



**Art. 25      Ordnungsantrag auf Neuwahl des Versammlungsleiters**

- 1      Der Antragsteller schlägt vor den Versammlungsleiter durch einen anderen anwesende Person zu ersetzen.
- 2      Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3      Wird dem Ordnungsantrag zugestimmt, so übernimmt die vorgeschlagene Person den Vorsitz.

**Art. 26      Ordnungsantrag auf Neuwahl eines Stimmenzählers**

- 1      Der Antragsteller schlägt vor einen gewählten Stimmenzähler durch eine anwesende Person zu ersetzen.
- 2      Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3      Wird dem Ordnungsantrag zugestimmt, so übernimmt die vorgeschlagene Person die Funktion des betreffenden Stimmenzählers.

**Art. 27      Ordnungsantrag auf Neuwahl eines Protokollanten**

- 1      Der Antragsteller schlägt vor einen gewählten Protokollanten durch eine anwesende Person zu ersetzen.
- 2      Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3      Wird dem Ordnungsantrag zugestimmt, so übernimmt die vorgeschlagene Person die Funktion des betreffenden Protokollanten.

**Art. 28      Ordnungsantrag auf Vertagung der Sitzung**

- 1      Der Antragsteller schlägt den Abbruch und die Vertagung der Sitzung vor.
- 2      Der Versammlungsleiter nimmt vor der Abstimmung vorhandene Wortbegehren auf die Rednerliste auf.
- 3      Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 4      Bei Annahme des Ordnungsantrages auf Abschluss der Sitzung werden das in Behandlung stehende und die noch nicht behandelten Geschäfte auf die nächste Sitzung verschoben.
- 5      Wortbegehren, die vor dem Ordnungsantrag auf Abschluss der Sitzung gestellt worden sind, werden noch berücksichtigt.
- 6      Die Vertagungssitzung ist binnen 6 Wochen anzusetzen und wird ordentlich einberufen; die Terminfindung obliegt dem Vorstand.
- 7      Die Vertagungssitzung kann neue Traktanden zur Tagesordnung der Ursprungssitzung hinzufügen, sofern diese gemäss den Vorschriften der Statuten eingereicht werden.

